



								Fig. 200 and		
Anlage E zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe								Eingang am:		
								(wird von Behörde vermerkt)		
							Kd.Nr.:			
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben -										
						(wird von Behörde			de vermerkt)	
vom Antragsteller auszufüllen										
Antragstellerin / Antragsteller (bzw. gesetzliche/r Vertreter/in des Kindes / Jugendlichen)										
Name,	Vorname	Geburtsda				latum	tum			
Anschrift der Antragstellerin / des Antragstellers										
Nummer der BG / Behördenaktenzeichen:										
Für Name des Kindes / Jugendlichen		Vorname des Kindes / Juger			ndlichen Ge		eburtsdatum			
Angaben zur Aktivität										
Das o.a. Kind bzw. der / die o.a. Jugendliche nimmt im Zeitraum vom bis										
an folgender Aktivität teil:										
Alstivität / Vorsinamitaliodoploft										
Aktivität / Vereinsmitgliedschaft Name und Anschrift des Leistungsanbieters / Vereins										
Lassen Sie bitte den nachfolgenden Teil dieser Anlage durch den Leistungsanbieter / Verein ergänzen.										
<u> </u>										
vom Leistungsanbieter / Verein auszufüllen										
Aktivi		ii auszululii	5 11							
	e Leistungsanbieter / Verein									
Adres	sse Leistungsanbieter / Verein									
Anspi	echpartner									
Telefo	onnummer für Rückfragen									
Höhe	des Beitrages	€	einmal.] monatl.	□ 1⁄4 j	ährl.	☐ ½ jährl.	☐ jährl.	
		Name der B	Bank:							
Bankverbindung		IBAN: SWIF				FT-BIC	T-BIC:			
		SWII					. 5.0			
						•				
Ort, Datum Unterschrift Leistungsanbieter / Vereinsvertreter Stempel des Leistungsanbieters / Vereinsvertreters										

WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGE E DES ANTRAGES AUF LEISTUNGEN FÜR BILDUNG UND TEILHABE

- TEILHABE AM SOZIALEN UND KULTURELLEN LEBEN -

Zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zählen unter anderem Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich.

Wer bekommt diese Leistung?

- ➤ Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahren) sind, wenn sie
 - o im Leistungsbezug nach SGB II, SGB XII bzw. AsylbLG stehen oder wenn
 - o für sie ein Anspruch auf Kindergeld besteht und daneben <u>Kinderzuschlag nach § 6a</u> Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bezogen wird oder sie
 - o im Falle der <u>Bewilligung von Wohngeld</u> zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.

Anspruch besteht gegebenenfalls auch, wenn zwar der Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln bestritten werden kann, diese jedoch nicht oder nur teilweise zur Deckung der Kosten für soziale und kulturelle Teilhabe ausreichen.

Wann können welche Kosten übernommen werden?

Mit den Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von bis zu maximal 10,00 Euro monatlich erbracht.

Die Leistung kann individuell (auch gesplittet) eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein),
- > den Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Besuch einer Musikschule),
- > angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Wie funktioniert die Beantragung?

Die Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe müssen Sie <u>für jedes Kind gesondert</u> beim Jobcenter Stade (Leistungsbezieher nach dem SGB II) bzw. beim Landkreis Stade – Sozialamt – (alle anderen Leistungsberechtigten) beantragen. Verwenden Sie hierfür bitte den <u>allgemeinen Antragsvordruck sowie die ANLAGE E</u>, auf der Sie die Daten Ihres Kindes sowie Art und Umfang der Aktivität eintragen und sich die Angaben zur Aktivität <u>vom jeweiligen Leistungsanbieter / Verein bestätigen lassen.</u>

Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig – am besten gleich zu Beginn des Leistungsbezuges – damit die Leistung Ihrem Kind vollumfänglich zu Gute kommt.

Über Ihren Antrag erhalten Sie einen gesonderten Bescheid. Im Falle einer Bewilligung erhalten Sie einen Gutschein bzw. eine Kostenübernahmeerklärung zur Vorlage beim Anbieter. Eine <u>Abrechnung der Kosten erfolgt dann direkt mit dem Leistungserbringer / dem Verein</u> durch das Jobcenter Stade bzw. den Landkreis Stade.